

# ANLAGE 0

Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den  
Bebauungsplan-Entwurf 70390/02

Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Vorlage 3498/2020

**hier: Begründung der Dringlichkeit**

Um im hochwertigen Wohngebiet Auenviertel in Köln-Rodenkirchen städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden und insbesondere den Charakter des Wohngebietes zu sichern, hat der Stadtentwicklungsausschuss am 08.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auenviertel in Köln-Rodenkirchen“ gefasst, mit dem Ziel die besondere Struktur des Auenviertels zu erhalten und gleichzeitig eine Nachverdichtung, insbesondere im Hinterland, zu verhindern.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 08. Dezember 2009 wurde im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 4 vom 27. Januar 2010 bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss wurde vom Rat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 gefasst. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln ist der Bebauungsplan am 29. Januar 2014 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich ist der Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren vom Oberverwaltungsgericht Münster mit Datum vom 27.10.2016 für unwirksam erklärt worden. Da die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 08. Dezember 2009) wegen eines Formfehlers nicht wirksam erfolgt ist, ist die erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 28. Juni 2017 im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 28 erfolgt. Durch die erneute Bekanntmachung des Beschlusses wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Baugesuche zurückzustellen. Da das Bebauungsplanverfahren nicht bis zum Ablauf (09.10.2020) der bereits erlassenen Veränderungssperre (in Kraft getreten am 10.10.2018) rechtskräftig abgeschlossen werden konnte, wurde eine Verlängerung der Veränderungssperre bis zum 09.12.2020 beschlossen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und des Charakters des Wohngebietes Auenviertel muss der Bebauungsplan Auenviertel in Köln-Rodenkirchen vor Ablauf der Veränderungssperre am 09.12.2020 in Kraft treten.

Da durch eine am 19.11.2020 begonnene und bis einschließlich 03.12.2020 durchzuführende erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB der Hauptausschuss am 23.11.2020 nicht erreicht werden kann, ist für einen rechtzeitigen Satzungsbeschluss einschl. einer rechtzeitigen ortsüblichen Bekanntmachung – zwingend vor Ablauf der am 09.12.2020 auslaufenden Veränderungssperre - eine Behandlung der Dringlichkeitsentscheidungen durch die entsprechenden Gremienvvertretungen erforderlich.